

Satzung über die Wochenmärkte  
der Stadt Bad Oeynhausen  
vom 28.10.1997  
in der Fassung der 2. Nachtragssatzung  
vom 18.12.2008

§ 1  
Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Bad Oeynhausen betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

Der Besuch steht allen Personen nach Maßgabe dieser Satzung frei.

§ 2  
Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an Wegen, Straßen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und auf dem Marktplatz liegen, ist an den Markttagen soweit beschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Marktordnung erforderlich ist.
- (2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktgeländes an den Markttagen dem übrigen öffentlichen Verkehr vor, ausgenommen hiervon sind Maßnahmen zur Abwendung unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§ 3  
Marktaufsicht

Der/Die Bürgermeister/in übt die Aufsicht auf den Wochenmärkten aus. Zur Ausübung dieser Funktion bestimmt er/sie städtische Bedienstete. Die Anbieter haben den Anordnungen der Marktaufsicht Folge zu leisten und sich auf deren Verlangen über Person und Wohnort auszuweisen sowie jede sachdienliche Auskunft zu geben.

## § 4

## Marktort und Marktzeit

- (1) Der Wochenmarkt findet an jedem Mittwoch auf dem Wear-Valley-Platz, an jedem Mittwoch und jedem Donnerstag auf dem Inowroclaw-Platz sowie an jedem Samstag auf dem Kaiser-Wilhelm-Platz statt. Fällt ein gesetzlicher Feiertag im Sinne des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.04.1989 (GV. NW. S. 222) in der jeweils geltenden Fassung auf einen Mittwoch oder Samstag, findet der Wochenmarkt am vorherigen Tage statt. Ist auch dieser ein Feiertag, fällt der Markt aus. Fällt ein Feiertag auf einen Donnerstag, fällt der Wochenmarkt ebenfalls aus.
- (2) Der Wochenmarkt auf dem Kaiser-Wilhelm-Platz (samstags) und dem Wear-Valley-Platz (mittwochs) wird in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. jeden Jahres von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr und in der übrigen Zeit des Jahres in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr abgehalten. Der Wochenmarkt auf dem Inowroclaw-Platz findet mittwochs und donnerstags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Der/die Bürgermeister/in wird ermächtigt, über evtl. Abweichungen aus besonderen Gründen (z.B. Erprobungszwecke) zu entscheiden.

Vor Beginn und nach Schluss der Marktzeit darf auf dem Wochenmarkt nicht gehandelt werden. Zu Marktbeginn müssen die Verkäufer verkaufsbereit, alle Fahrzeuge entladen und an den zugewiesenen Plätzen abgestellt sein.

- (3) Der Wear-Valley-Platz und der Kaiser-Wilhelm-Platz müssen am Markttag um 14.00 Uhr, der Inowroclaw-Platz um 19.00 Uhr geräumt sein. Wird in besonderen Fällen eine frühere Räumung des Marktplatzes oder eines Teiles erforderlich, so ist den entsprechenden Anordnungen der Marktaufsicht nachzukommen. Die Marktaufsicht kann aus besonderem Anlass den Markt örtlich und zeitlich verlegen.

### § 5 Marktwaren

- (1) Gegenstand des Wochenmarktverkehrs sind die in § 67 der Gewerbeordnung aufgeführten Waren:
1. Lebensmittel im Sinne des § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
  2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
  3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs.
- (2) Die Zulassung anderer Waren bestimmt sich nach der aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung erlassenen ordnungsbehördlichen Verordnung.

### § 6 Gesundheitliche Bestimmungen

Auf die Bestimmungen der Lebensmittelhygieneverordnung vom 05.08.1997 (BGBl. I S. 2008) in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.

### § 7 Zulassungsbestimmungen

- (1) Teilnahmeberechtigt im Rahmen der verfügbaren Marktflächen ist jeder, dessen Angebot zu dem Kreis der in § 5 und in der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Gegenstände des Wochenmarktes gemäß § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) auf den Wochenmärkten der Stadt Bad Oeynhausen vom 01.07.1993 genannten Waren zählt.

- (2) Marktbeschicker bedürfen der Zulassung. Es sind die Marktbeschicker vorrangig zu berücksichtigen, die Waren nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung anbieten. Die Zulassung ist unter Angabe der Art des Warenkreises, der Art des Verkaufsstandes und der benötigten Platzgröße bei der Marktaufsicht zu beantragen.
- (3) Gesichtspunkte einer Nichtzulassung sind insbesondere:
1. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Marktbeschicker die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
  2. wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht. In diesem Falle sind bei gleichem Angebot die Bewerber zurückzuweisen, die sich zuletzt gemeldet haben;
  3. wenn in der Vergangenheit mehrmals gegen bestehende Marktvorschriften verstoßen wurde.
- Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
- (4) Den zugelassenen Bewerbern wird der Aufstellungsplatz von der Marktaufsicht zugeteilt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Die in den Standortplänen aufgeführten Markthändler sind zugelassene Bewerber im Sinne dieser Zulassungsbestimmungen. Die bedarfsgerechte Anpassung der Standortpläne obliegt dem/der Bürgermeister/in. Die Aufbauten erfolgen durch die dort genannten Beschicker eigenverantwortlich. Wer nach Beginn des Marktes anreist, hat keinen Anspruch auf Belegung eines Platzes.
- (5) Für die Benutzung eines Standplatzes auf den Wochenmärkten wird eine Gebühr nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren für Wochenmärkte in der Stadt Bad Oeynhausen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## § 8

## Firmenschilder, Preistafeln, Maße und Gewicht

- (1) Jeder Standinhaber ist verpflichtet, an einer allgemein gut sichtbaren Stelle seines Verkaufsstandes ein Schild anzubringen, auf dem sein Vor- und Familienname, Wohnort, Straße und Hausnummer, in deutlich lesbarer unverwischbarer Schrift anzugeben sind. Marktbesucher, die eine Firma führen, haben den Firmennamen in der oben bezeichneten Weise anzubringen. Ist aus der Firma der Familienname des Marktbesuchers mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.
- (2) Alle Waren sind vor Beginn des Marktes mit deutlich lesbaren Preisauszeichnungen und, soweit vorgeschrieben, mit Angaben über die Handelsklasse und den Zusatz fremder Stoffe, Konservierungsmittel und künstlicher Farbstoffe zu versehen.
- (3) Jeder Standinhaber hat sich der Maße und Gewichte nach dem Gesetz über das Meß- und Eichwesen (Eichgesetz) vom 23.03.1992 (BGBl. I. S. 711) in der jeweils geltenden Fassung zu bedienen.

## § 9

## Fahrzeuge

- (1) An den Markttagen, die auf dem Wear-Valley-Platz und dem Kaiser-Wilhelm-Platz abgehalten werden, ist das Parken und Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf dem für den Wochenmarkt vorgesehenen Teil des Marktplatzes sowie das Befahren dieses Platzes mit Fahrzeugen aller Art in der Zeit von 5.00 bis 15.00 Uhr nicht gestattet. Das gilt nicht für Fahrzeuge der Standinhaber, die zugleich als Verkaufsstände dienen.

Das Befahren des Inowroclaw-Platzes sowie das Parken und Abstellen von Fahrzeugen auf diesem Platz ist nicht gestattet. Das gilt nicht für Fahrzeuge der Standinhaber, die zugleich als Verkaufsstände dienen

- (2) Widerrechtlich parkende Fahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt.

### § 10 Aufbauten

- (1) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Aufbauten, die geeignet sind, die Oberfläche des Marktplatzes zu beschädigen, dürfen nicht aufgestellt werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Spitzeisen als Befestigungsanker in den Boden zu treiben. Öfen sind zum Schutz der Platzoberfläche mit einer Platte zu unterlegen. Die Markthändler haften für jede von ihnen verursachte Beschädigung des Marktplatzes.
- (2) Schutzvorrichtungen, wie Überdächer und ähnliche Einrichtungen, müssen an der für den Verkauf vorgesehenen Seite mindestens 2 m vom Erdboden entfernt sein.
- (3) Die Marktaufsicht legt Fahrgassen für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge fest, die in jedem Fall freizuhalten sind.
- (4) Die Fronten der Standreihen müssen eingehalten, Waren und sonstige Gegenstände dürfen nicht über die Fronten hinaus aufgestellt und ausgelegt werden.

### § 11 Verkaufstätigkeit

- (1) Jeder Standinhaber hat sich auf den ihm zugewiesenen Platz zu beschränken, er darf nur von dort aus verkaufen.
- (2) Auf dem Marktgelände ist der Handel im Umherziehen während der Marktzeit verboten.
- (3) Jede Behinderung der Verkaufstätigkeit anderer, insbesondere das laute Anbieten und Ausrufen der Waren oder eine Behinderung des allgemeinen Verkehrs auf dem Markt, ist verboten.

## § 12

## Sauberkeit und Abfallvermeidung auf dem Marktplatz

- (1) Die Marktstandinhaber haben dafür zu sorgen, dass ihr Verkaufsstand und seine unmittelbare Umgebung reingehalten werden. Warenabfälle, Lager- und Packmaterial sind aus diesem Grund in eigenen geeigneten Behältern zu sammeln und wieder mitzunehmen.
- (2) Die Marktstandinhaber sind aus Gründen der Abfallvermeidung gehalten, auf unnötige Verpackungen zu verzichten. Die verwendeten Verpackungen sind getrennt zu erfassen und einer Wiederverwertung (Recycling) zuzuführen.
- (3) Beim Verkauf von Lebensmitteln, die zum sofortigen Verzehr bestimmt sind, ist möglichst Mehrweggeschirr bzw. kompostierbares Einweggeschirr und -besteck zu verwenden. Ebenso ist auf den Verkauf von Getränken in Metalldosen, Einwegflaschen, Kunststoff- bzw. Verbundverpackungen sowie die Verwendung von Einweggeschirr und -besteck aus Kunststoffen nach Möglichkeit zu verzichten. Für die Ausgabe von Getränken wird die Verwendung von Gläsern bzw. Mehrwegbehältern empfohlen.
- (4) Jedes Einbringen von Abfällen und verdorbenen Waren in den Marktbereich ist untersagt.

## § 13

## Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung

- (1) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Werbung für bzw. durch Dritte auf dem Markt ist verboten.
- (3) Hunde, ausgenommen Blindenhunde, sind während der Marktzeit dem Marktgelände fernzuhalten. Das gleiche gilt für andere Tiere, soweit diese nicht Gegenstand des Wochenmarktes sind. Fahrräder dürfen auf dem Marktgelände nicht mitgeführt werden.
- (4) Wer die Ruhe und Ordnung in vorstehender Weise stört oder andere Personen an der Nutzung des Wochenmarktes hindert, kann von der Marktaufsicht des Marktes verwiesen werden.

### § 14 Haftung

- (1) Das Betreten des Wochenmarktes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Bad Oeynhausen haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich, es sei denn, es liegt schuldhaftes Verhalten der Marktaufsicht vor.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Standinhabern pp. eingebrachten Waren und dergleichen übernommen. In gleicher Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge mit und ohne Waren ausgeschlossen. Der Abschluss von Versicherungen ist den Standinhabern überlassen.

### § 15 Widerruf der Zulassung

- (1) Die Zulassung kann jederzeit von der Marktaufsicht widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
  1. der bereitgehaltene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
  2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  3. der Marktstandinhaber oder dessen Bedienstete oder Vertreter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung verstoßen haben oder
  4. ein Marktstandinhaber die nach der Ortssatzung über die Erhebung von Marktstandgebühren für Wochenmärkte in der Stadt Bad Oeynhausen fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt hat.
- (2) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.



### § 16 Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die in § 4 genannten Zeiten nicht einhält,
2. andere als die in § 5 genannten Waren zum Verkauf anbietet,
3. die Marktwaren nicht entsprechend § 6 behandelt,
4. gegen die Zulassungsbestimmungen des § 7 verstößt,
5. entgegen § 9 Fahrzeuge aller Art auf der Marktfläche parkt,
6. gegen die Aufbaubestimmungen des § 10 verstößt,
7. den Anordnungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet, sowie der Ausweis- und Auskunftspflicht gemäß §§ 3 und 8 nicht nachkommt,
8. gegen § 12 (Sauberkeit und Abfallvermeidung) verstößt,
9. entgegen § 13 die Ruhe und Ordnung nicht aufrecht erhält.

### § 17 Inkrafttreten

Die 2. Nachtragssatzung tritt rückwirkend ab dem 06.07.2005 in Kraft.